

## Fischerei- und Gewässerordnung

SPORTANGLER - VEREINIGUNG Hamburg e. V.

Fassung vom Januar 2026

Diese Bestimmungen und Vorschriften dienen ausschließlich der Hege und Pflege der Umwelt, der Gewässer und ihrer Bewohner. Sie verlangen von jedem Mitglied den Schutz der Kreatur, Waidgerechtigkeit, Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit bei der Ausübung unserer Fischwaid.

Das Naturerlebnis - nicht die Beute - soll uns teuer sein.

### § 1 Fischereipapiere

Zur Ausübung der Fischerei sind erforderlich:

- a) Amtlicher Jahresfischereischein, gegebenenfalls mit aktuellem Zahlungsnachweis der Fischereiabgabe für Schleswig-Holstein, Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern.
- b) Fischereierlaubnisschein / Fangmeldung (FM) (Die „Grüne FM“ und, wenn Luhestrecken befischt werden dürfen, die „Rote FM“) oder der Nachweis der Fischereikarte auf der App „Angelroute“, Fischereierlaubnisse für nicht von der SAV gepachtete Gewässer, wie z.B. den Plöner See und die Gewässer des ASV-Hamburg
- c) Die aktuelle Fischerei- und Gewässerordnung
- d) Das aktuelle Jahrbuch
- e) Der Sportfischerpass

Die Unterlagen b, c, d und e werden von der SAV ausgegeben. Alle obigen Unterlagen sind beim Angeln stets mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen, bzw. einem Fischereiaufseher zur Kontrolle auszuhändigen.

### §2 Kontrollberechtigungen

Kontrollberechtigt sind:

- Polizei
- Staatliche Fischereiaufseher
- Private amtlich bestätigte Fischereiaufseher
- Fischereiaufseher der SAV
- Alle Mitglieder unserer Vereinigung

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, den Fang und die Fanggeräte zu kontrollieren.

### §3 Angelberechtigung

Angelberechtigt sind:

a) Ordentliche Mitglieder und ihre Gäste. Für Gäste ist eine Gastkarte über die App „Angelroute“ zu lösen. Die besonderen Bedingungen werden auf der Gastkarte angegeben.

b) Mitglieder der Jugendgruppe (Im Rahmen der Jugendgruppenordnung)

c) Anwärter (gegebenenfalls mit Einschränkungen, die aus der Fischereierlaubnis / Fangmeldung (FM) oder der Erlaubniskarte auf der App „Angelroute“ hervorgehen)

Die Angelerlaubnis schließt die Benutzung unserer Anlagen, Einrichtungen und Boote ein. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung jeglicher Art seitens des Vorstandes, des Vereins und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 4 Jugendliche

Jugendliche ab Vollendung des 12. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendgruppe werden. Unter ständiger Aufsicht dürfen ordentliche Mitglieder ihrer Familie angehörende Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit einer ihrer drei erlaubten Ruten angeln lassen. Landesrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verantwortung und Haftung in jedem Falle beim Mitglied liegt.

### § 5 erlaubte Angelmethoden

a) Drei Handangeln, davon höchstens zwei Raubfischruten. Köderfischangel und Pödder zählen als Angel. Die ausgelegten Angeln müssen immer unter Aufsicht gehalten werden. Karpfen dürfen nur mit Einzelhaken geangelt werden.

b) Köderfischsenken, wenn kein anderer Angler dadurch gestört oder belästigt wird. Hiermit in unseren Gewässern gefangene Hechte, Zander, Karpfen oder Schleien sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Weitergehende erlaubte Methoden werden von Fall zu Fall und im Einzelnen in den jährlich herausgegebenen „Grünen“ und „Roten“ Fischereierlaubnisscheinen / Fangmeldungen (FM) und/oder im Jahrbuch und der App „Angelroute“ besonders bekannt gemacht.

c) An der Luhe ist nur das Angeln mit der Fliegenrute erlaubt, eine Fliege trocken oder naß gefischt. Das Vorfach darf nicht zusätzlich mit Blei beschwert werden.

d) Das Angeln mit der Hegene ist mit 5 Anbissstellen und das Angeln auf Barsch ist mit der Paternostermethode mit bis zu 4 Anbissstellen gestattet.

e) Das Schleppangeln ist außerhalb der jeweiligen Hecht- und Zanderschonzeit gestattet.

#### § 6 verbotene Angelmethoden

Alle in Ziffer 5 nicht erwähnten Angelmethoden sind verboten, insbesondere Alle selbst fangenden Angelvorrichtungen, sowie die Benutzung von Reusen, Netzen, Aaltreibern, Aalschnüren etc. Der Vorstand kann vorübergehende oder dauerhafte Beschränkungen oder Erweiterungen im Sinne einer sachgerechten Bewirtschaftung der Gewässer erlassen. Diese werden auf der Homepage der SAV und als Aushang an den Gewässern veröffentlicht.

#### § 7 allgemeine Vorschriften

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Angeln in Vereinsgewässern ein Messer sowie Lösezange oder Hakenlöser mitzuführen und zur größtmöglichen Schonung der gefangenen Fische zu verwenden. Desgleichen muss ein Zentimetermaß zur einwandfreien Feststellung der Fischmaße mitgeführt werden. Gefangene Fische müssen regelgerecht gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen behandelt werden. Die **(entnommenen maßigen) gefangenen** Fische sind mit genauen Gewichts- und Längenangaben in die Fangmeldung oder die App „Angelroute“ und das Gewässerbuch einzutragen. Wenn das Gewässerbuch im Ausnahmefall schwer erreichbar ist, können Steg- und Landangler auf den Eintrag ins Gewässerbuch verzichten. Auch Besuche ohne Fangergebnis sind zu vermerken. Untermaßige Fische müssen in jedem Fall, auch wenn sie verangelt sind, sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden. Um untermaßige oder unbeabsichtigt gefangene Fische zu schonen, wird die Nutzung einer Abhakmatte und eines gummierten Keschers empfohlen. Verkauf, Tausch und das Umsetzen der in Vereinsgewässern gefangenen Fische ist verboten. Das eigenmächtige Einbringen von Fischen in unsere Gewässer ist nicht gestattet. Spezielle gewässerbezogene Vorschriften werden in den Gewässerbeschreibungen des Jahrbuchs genannt. Allgemeine Bestimmungen zu Mindestmaßen, Schonzeiten, Fangbegrenzungen etc. sind im Jahrbuch aufgeführt.

## § 8 Vorschriften für das Verhalten am Fischwasser

Wiesen, Wege und Felder dürfen nur von Anglern und nur unmittelbar am Uferand begangen werden. Dieses gilt nicht für eingefriedete Hausgrundstücke, Baumschulen, Fischzuchten und Kläranlagen o. ä. Die Gelege an den Ufern der Seen und Flüsse sind zu umgehen und zu schonen. Reet, Binsen, Schilf und Uferpflanzen dürfen nicht geschädigt werden. Pflanzengürtel, Schilfzonen und Vogelbrutplätze dürfen weder betreten noch mit Booten befahren werden. Die natürliche Umgebung ist so zu hinterlassen, dass sichtbar keine Eingriffe in die vorhandene Flora erfolgt sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entstandenen Abfall einzusammeln und mitzunehmen. Fischabfälle dürfen nicht ins Wasser gegeben oder an Land zurückgelassen werden. Sie müssen anderweitig entsorgt werden, z.B. durch Vergraben. Bei längerem Aufenthalt am Gewässer wird das Mitführen eines Klappspatens empfohlen. Die Bedienung von Staueinrichtungen ist verboten (Hohe Schadenersatzansprüche). Wer schuldhaft Angelgerät, insbesondere Schnüre und Haken, hinterlässt oder in das Wasser wirft, ist für etwaige Folgeschäden an Mensch und Tier zivilrechtlich schadenersatzpflichtig. Zum Durchgang geöffnete Tore und Gatter müssen sofort wieder geschlossen werden, damit kein Vieh entlaufen kann. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Darüber hinaus müssen sie so abgestellt werden, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird. Das Abstellen auf Weiden und Wiesen und deren Zuwegen ist nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind mit einer SAV – Plakette zu kennzeichnen.

## § 9 Boote

Die Boote sind für die Angler bestimmt und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Auf den Vereinsgewässern dürfen nur vereinseigene Boote benutzt werden. Früher erteilte Erlaubnisse für Privatboote erlöschen mit dem Ausscheiden des Erlaubnisinhabers. Motor-, Segel-, Schlauch- und Bellyboote sind auf allen Vereinsgewässern verboten. Private Anker / Ankersteine dürfen an den Gewässern nicht gelagert werden. Vor Benutzung eines Bootes oder Vereinsbootsteiges haben sich die Benutzer in Druckbuchstaben in das Gewässerbuch und bei Nutzung eines Heimes zusätzlich ins Hüttenbuch einzutragen. Auch Gäste sind mit einzutragen, angelnde Gäste hierbei mit Namen. Für jeden angefangenen Angeltag ist eine Zeile im Bootsbuch auszufüllen. Um Verwechslungen zu vermeiden, bitte den Nachnamen und mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens eintragen. Alle Einrichtungen und Gerätschaften, Boote und Zubehör sind schonend zu

behandeln. Alle Beschädigungen und Verluste sind in das Gewässerbuch einzutragen und dem Gewässerbetreuer unverzüglich zu melden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Benutzer. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zubehör und Boote nach dem Angeln zu reinigen und sorgfältig zu sichern sind. Spätestens nach dem Angeln hat jedes Mitglied mindestens ein weiteres Boot leer zu schöpfen, sofern sich Wasser in den Booten befindet. Den Zeitpunkt der Winterlagerung der Boote bestimmen die verantwortlichen Gewässerbetreuer nach Wetterlage und örtlichen Bedingungen. Während der Winterlagerung dürfen die Boote nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Gewässerbetreuer benutzt werden, zu dem sind diese mindestens zu zweit aus der Winterlagerung zu nehmen und dort wieder ordnungsgemäß zurückzulegen.

## § 10 Fairnessregeln

Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie sind zu besonderer Kameradschaft und Rücksichtnahme am Gewässer angehalten. Verantwortungsbewusstsein, Disziplin und gegenseitige Rücksichtnahme sind dafür Grundvoraussetzungen. Angler verhalten sich ruhig, Lärmbelästigung Dritter ist zu vermeiden. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst kommende das Vorrecht der Angelausübung. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen Anglern eingehalten wird. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Jeder Angler soll seinen Platz und seine Wurfrichtung so wählen, dass seine ausgeworfenen Angeln nicht in die eines Mitanglers geraten können. Fliegenfischer und Spinnangler müssen ihre Würfe in angemessener Entfernung von den Angelstellen anderer Angler vornehmen. Beim Schleppfischen ist auf andere Ufer- und Bootsangler besondere Rücksicht zu nehmen. Das Anfüttern, also das Einbringen von Futtermitteln, ohne am selben Tage am Ort des Einbringens zu angeln, ist nicht gestattet. Bei Montagen, die außerhalb der auf 100 m definierten Wurfentfernung liegen, muss die Schnur abgesenkt und der Angel-/Futterplatz mit einer Stangen- oder H-Boje gekennzeichnet werden. Zudem darf ein Angler nur einen Angel-/Futterplatz außerhalb Wurfentfernung beanspruchen.

## § 11 Sonstige Pflichten

SAV Eigentum ist gemeinsames Eigentum. Es wurde mit Vereinsgeldern erworben und wird von Mitgliedern betreut und erhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken. Insbesondere bei drohenden Schäden (wie Unwetter, Absenkungen, Eisgang, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben etc.) ist mitzuhelfen und alles zu tun, um unser Eigentum zu schützen.

## § 12 Anglerheime

Die Heimordnungen sind von jedem Besucher zu befolgen. Der Heimwart ist ein ehrenamtlich tätiges Mitglied. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 13 Wilderei

Fischwilderei und Fischfrevel sind sofort unter Angabe von Namen, Zeugen und sonstigen Daten, wie KFZ Kennzeichen o.ä. dem Vorstand zu melden, damit unverzüglich Anzeige erstattet oder anderweitige Verfolgung eingeleitet werden kann. Etwaige entstehende Kosten (Telefon, Porto etc.) werden erstattet.

## § 14 Fischsterben und Gewässerverunreinigung

Bei Beobachtungen dieser Art ist schnelles, umsichtiges Handeln geboten und wie folgt vorzugehen:

1. Unterrichtung des Gewässerobmanns, in dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Unterrichtung der Behörden unter Notruf 110.

## § 15 Fischereierlaubnisschein / Fangmeldung: (FM)

Der Fischereierlaubnisschein / die Fangmeldung (FM) wird für jedes Jahr neu ausgegeben. Sie ist die Legitimation zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern. Sie muss vom Mitglied unterschrieben werden. Außerdem ist sie eine wichtige Unterlage für die Besatzmaßnahmen in unseren Gewässern. Jedes Mitglied ist deshalb verpflichtet, während der Ausübung der Fischerei diese FM sowie weitere Papiere (siehe § 1) mitzuführen und die erforderlichen Angaben einzutragen. Die FM ist spätestens bis zum Tage der Hauptversammlung des Folgejahres vollständig ausgefüllt an die eingedruckte Adresse zu senden, bzw. auf der Hauptversammlung zu übergeben. Vor der Abgabe bzw. Rücksendung sind Fänge und Besuche sowie Angelstunden gewässerbezogen zu addieren. Auch Fehlmeldungen sind erforderlich, da nur nach Einreichung der FM für das abgelaufene Jahr eine FM für das neue Jahr

ausgegeben werden kann. Alternativ zur FM wird die Nutzung der App „Angelroute“ empfohlen.

#### § 16 Befischen der Luhestrecken

Die Mitglieder die im Besitz des besonderen Ausweises „Roter Luheschein“ der SAV sind, erhalten die „Rote FM“ unserer Vereinigung und dürfen dann in den SAV Strecken der Luhe fischen. Für das Befischen dieser Strecken sind auch aktuelle Bestimmungen in der „Roten FM“ maßgebend. Eine Luhebegehung mit dem Salmonidengewässerobmann ist Pflicht.

#### § 17 Hinweise

Die besonderen Hinweise in unseren Einladungen zu den Versammlungen, Jahrbüchern und Fischereierlaubnisscheinen / Fangmeldungen werden als Ergänzungen oder Änderungen Bestandteil dieser Fischerei- und Gewässerordnung. Sie sind zweckmäßig auf den letzten freien Seiten nachzutragen. Bei Verstößen gegen die Fischerei- und Gewässerordnung schützt Unkenntnis nicht vor negativen Folgen (zeitlich beschränkte Angelverbote, Geldstrafen, Vereinsausschluss, strafrechtliche Verfolgung).

Der Vorstand der Sportangler-Vereinigung Hamburg e. V.

Hamburg im Januar 2026